

bne-Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Berechnung der Offshore-Netzumlage

bne-Stellungnahme zum BMWi-Entwurf
einer Verordnung zur Berechnung der
Offshore-Netzumlage und zu Anpassungen
im Regulierungsrecht

Berlin, 26. Oktober 2018. Der Ausschluss der Niederspannungsebene in § 19 Abs. 3 zu singularär genutzten Betriebsmitteln der StromNEV ist nicht lediglich eine Klarstellung, sondern eine Veränderung der derzeitigen Regeln mit wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Anlagen. Die Einführung einer Zustimmung des Netzbetreibers für den Anschluss von Ladeeinrichtungen in § 19 Abs. 2 NAV ist in der vorliegenden Form hochproblematisch, da sie die Elektromobilität ausbremst, die Ausbaupflichtung der Netzbetreiber untergräbt und zudem wettbewerbliche Fragen aufwirft.

Neben sinnvollen Konkretisierungen zur Berechnung der Offshore-Netzumlage und der ebenfalls sachgerechten Anpassung der Investitionsmaßnahmen in der ARegV werden auch problematische Änderungen in der StromNEV in Hinblick auf singularär genutzte Betriebsmittel und in der NAV zum Netzanschluss von Ladeeinrichtungen vorgenommen. Die Kritik an den letztgenannten Änderungen wird im Folgenden dargelegt:

Artikel 1 Änderung der Stromnetzentgeltverordnung Ziffer 5: Änderung von § 19 Absatz 3 Satz 1

Mit der vorgeschlagenen Änderungen wird die Möglichkeit zur Einräumung eines singulären Netzentgelts für die Niederspannungsebenen ausgeschlossen, die bisher zulässig ist, in der Praxis schon seit vielen Jahren verbreitet genutzt wird und auch von den Regulierungsbehörden anerkannt wird. Die Darstellung in der Begründung, es handele sich hier lediglich um eine Klarstellung, ist insoweit irreführend. Tatsächlich ist die Änderung daher als Neuregelung mit konkreten wirtschaftlichen Folgen für die Betroffenen zu bezeichnen und nicht als Klarstellung.

Auf der Basis des bisherigen § 19 Abs. 3 haben zahlreiche Anschlussnehmer ihre Investitionsentscheidungen bezüglich des Netzanschlusses getroffen und gegen Einräumung des verminderten Netzentgeltes auf die Errichtung eigener Betriebsmittel (z.B. eigener Direktleitungsbau) verzichtet. Genau dieses Verhalten der Netznutzer war mit dem § 19 Abs. 3 auch intendiert. Diese, nach bisherigem Verständnis richtigen, Investitionsentscheidungen werden nun in Frage gestellt.

Unbestritten ist, dass es auch zu Zufälligkeiten bei der Netzentgeltbildung in der Niederspannung gekommen ist, dass also Netznutzer von der Regelung lediglich zufällig profitiert haben, weil eben kein anderer Anschluss an derselben Leitung vorhanden war. Die ist aber kein ausreichender Grund, die Regelung für die Niederspannungsebene grundsätzlich in Frage zu stellen, da sie eben auch im intendierten Sinne genutzt wird.

Die hier vorgesehene einfache Einfügung der Wörter „oberhalb der Niederspannung“ wird daher dem Problem nicht gerecht, da nicht nur die Zufälligkeiten beseitigt werden, sondern auch im Sinne des Ausnahmetatbestands richtige Investitionsentscheidungen in Frage gestellt werden. Die Vorschrift zu singulär genutzten Betriebsmitteln sollte stattdessen grundsätzlich überarbeitet werden, um dem Regelungszweck auch in Zukunft gerecht zu werden.

Artikel 3 Änderung der Niederspannungsanschlussverordnung Ziffer 2. b): Änderung von § 19 Abs. 2

Schon bisher war in § 19 Abs. 2 NAV eine allgemeine Mitteilungspflicht bei der Erweiterung und Änderung von Anlagen geregelt. Diese jetzt für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge weiter zu konkretisieren, ist deshalb im Grundsatz unproblematisch. Allerdings ist der Begriff „Ladeeinrichtungen“ nicht weiter konkretisiert, so dass nicht klar wird, welche Anlagen hier erfasst werden sollen. Bereits eine einfache Schuko-Steckdose kann zum Laden von Elektrofahrzeugen verwendet werden – gilt diese bereits als Ladeeinrichtung und muss dann auch gemeldet werden? Der Begriff der Ladeeinrichtung sollte deshalb weiter geschärft werden. Zusätzlich sollte die Regelung um eine Bagatellgrenze ergänzt werden, um die Anzahl der Mitteilungen auf ein sinnvolles Niveau zu begrenzen. Die Bagatellgrenze sollte dabei

nicht geringer als 4,6 kVA betragen, da unter diesem Wert keine schwerwiegenden Auswirkungen auf das Netz zu befürchten sind.

Zustimmungspflicht

Zusätzlich zur Mitteilungspflicht wird für die Inbetriebnahme von Ladeeinrichtungen mit einer Summen-Bemessungsleistung von mehr als 12 kVA die Einholung der Zustimmung des Netzbetreibers neu eingeführt. Diese Ergänzung ist aus mehreren Gründen problematisch und deshalb abzulehnen:

Fristen für Zustimmung

Die neue Regelung enthält keine weiteren Vorgaben zur Einholung der Zustimmung des Netzbetreibers. Insbesondere wird auch keine Frist genannt, innerhalb derer ein Netzbetreiber seine Zustimmung oder Ablehnung zur Errichtung einer Ladeeinrichtung mitteilen muss. Aus Sicht der Anschlussnehmer ist dies inakzeptabel. Die Entscheidung, eine Ladeeinrichtung zu errichten, wird regelmäßig bereits beim Kauf eines E-Mobils erfolgen. Dabei spielt für die Entscheidung für ein E-Mobil auch eine Rolle, ob das Fahrzeug am Anschluss des Anschlussnehmers geladen werden kann, oder ob zum Laden auf öffentlich zugängliche Ladeeinrichtungen zurückgegriffen werden muss. Wenn die Anschlussnehmer hierzu keine kurzfristige und verbindliche Antwort vom Netzbetreiber erhalten, muss befürchtet werden, dass diese sich regelmäßig gegen ein E-Fahrzeug entscheiden werden, obwohl der Errichtung der Ladeeinrichtung nichts entgegensteht. Damit wird der Elektromobilität in geradezu fahrlässiger - weil vermeidbarer - Weise eine zusätzliche Hürde in den Weg gestellt.

Folgen der Zustimmungsregelung

Im vorgeschlagenen Wortlaut sind lediglich zwei mögliche Antworten des Netzbetreibers denkbar: eine Zustimmung oder eine Ablehnung. Dabei wird die Netzsituation in den wenigsten Fällen so klar zu definieren sein. Vielmehr wird es lediglich in wenigen Zeitpunkten nicht möglich sein, die volle Leistung der Ladeeinrichtung zu nutzen, während ansonsten kein Engpass besteht. Damit schränkt die vorgeschlagene Regelung die Errichtung von Ladeeinrichtungen unnötig ein und behindert damit massiv die Elektromobilität. Sofern überhaupt an der Zustimmungsregelung festgehalten werden soll, muss klargestellt werden, dass eine Ablehnung nicht zulässig ist, sondern dass lediglich zusätzliche Auflagen zur Nutzung des Anschlusses zulässig sind. Solche Auflagen könnten z.B. vorsehen, dass die Leistung der Ladeeinrichtung zu bestimmten Zeitpunkten nur teilweise genutzt werden darf. Hierzu sind noch detaillierte Vorgaben zu entwickeln. Der bne verweist hier auf seinen Vorschlag eines Flexmarktes, der dem BMWi bekannt ist.

Ausbauverpflichtung der Netzbetreiber

Die Zustimmungsregelung untergräbt zudem die Verpflichtung der Netzbetreiber zum bedarfsgerechten Netzausbau. Wenn der Anschluss neuer Verbraucher vom Netzbetreiber schlicht untersagt werden kann, gibt es auch keinen Anlass mehr, das Netz zu verstärken oder auszubauen. Die Begründung weist zwar auf dieses Prob-

lem hin, löst den Widerspruch jedoch nicht auf. Es muss mindestens die Befristung der Ablehnung ergänzt werden, d.h. der Netzbetreiber muss mit der Ablehnung einen Zeitpunkt nennen, ab dem der Anschluss der beantragten Anlage möglich ist. Dieser Zeitpunkt sollte so kurz wie möglich sein, der Netzbetreiber also zur unverzüglichen Schaffung der Voraussetzungen verpflichtet werden. Zusätzlich darf dieser Zeitraum keinesfalls länger als ein Jahr sein. Innerhalb dieses Zeitraums muss es immer möglich sein, die notwendigen Maßnahmen umzusetzen.

Wettbewerbsverhältnis

Es muss zudem darauf hingewiesen werden, dass Netzbetreiber (oder ihr assoziierter Vertrieb) ebenfalls Ladestationen errichten. Für die Netzbetreiber entsteht mit der Zustimmungsregel somit ein Interessenskonflikt. Sie erhalten die Möglichkeit, die eigenen Ladeeinrichtungen (oder die des assoziierten Vertriebs) bevorzugt anzuschließen und Wettbewerber durch verzögerten oder unterlassenen Netzausbau zu behindern. Ein solches Verhalten ist schon wegen der großen Zahl der Fälle und der vielfältigen denkbaren Gründe einer Ablehnung in der Praxis kaum effektiv zu überwachen. Die Zustimmungsregelung ist deshalb auch aus wettbewerblichen Gründen abzulehnen. Hier gilt es aber, eine grundsätzliche Lösung für die wettbewerbsneutrale Stellung der Netzbetreiber in Bezug zu Ladeeinrichtungen zu finden.

Voraussetzungen nicht vorhanden


Noch fehlen den meisten Verteilnetzbetreibern die technischen Voraussetzungen, die Belastung ihres Netzes in Echtzeit zu überwachen. Die Entscheidung der Netzbetreiber, die Errichtung einer Ladeeinrichtung zuzulassen oder abzulehnen, beruht deshalb auf Erfahrungs- und Planungswerten und nicht auf der tatsächlichen Belastung der Betriebsmittel. Die Netzbetreiber müssen dabei Sicherheitsaufschläge vornehmen, um eine Überlastung sicher auszuschließen. Damit werden jedoch mehr Ladeeinrichtungen abgelehnt, als tatsächlich angeschlossen werden könnten. Da dies die Elektromobilität ausbremst, ist zu fordern, dass die Netzbetreiber, die Ladeeinrichtungen ablehnen, zügig ihre Netze mit der notwendigen Technik zur Zustandsüberwachung ausrüsten. Nur so kann sichergestellt werden, dass das vorhandene Potential der Netze auch vollständig genutzt wird.

Standardisierte elektronische Meldungen

Die Meldungen an die Netzbetreiber sind derzeit nicht standardisiert und erfolgen auch nicht elektronisch. Dies behindert alle Anbieter, die überregional tätig sind, und erzeugt unnötige Bürokratiekosten. Die Meldungen an die Netzbetreiber müssen deshalb für alle Netzbetreiber einheitlich ausgestaltet werden und elektronisch erfolgen.

Fazit

Schon heute sind nach § 19 Abs. 2 Erweiterungen von Anlagen oder die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte zu melden, wenn sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nach § 20 können zudem weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss oder Anlagenteile festgelegt werden, wenn dies für die



sichere und störungsfreie Versorgung notwendig ist. Diese Regelung ist bereits mehr als ausreichend, um die Interessen der Netzbetreiber zu schützen. Die jetzt vorgeschlagene Verschärfung ist deshalb unnötig und bremst die Elektromobilität zusätzlich aus. Der bne fordert, die Änderung von § 19 Abs. 2 nicht vorzunehmen. Da auch der Status-quo das Verhältnis von Netzbetreiber und Anschlussnehmer nicht befriedigend regelt, müssen jetzt klare Vorgaben entwickelt werden, wie Netzbetreiber in Zukunft mit der Erweiterung oder Veränderung von Anlagen umgehen sollen. Dabei müssen die Interessen der Anschlussnehmer wieder mehr in den Vordergrund gerückt werden, um die notwendigen energiewirtschaftlichen Entwicklungen nicht weiter zu behindern und einen zügigen Netzausbau da zu gewährleisten, wo er benötigt wird.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne steht seit 15 Jahren für Markt, Wettbewerb und Innovation in der Energiewirtschaft. Unsere Mitglieder entwickeln wegweisende Geschäftsmodelle für Strom, Wärme und Mobilität.